

Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Hinweisen - Siemens Energy **Grievance Mechanism**

1. Wer ist berechtigt, die Siemens Energy Reporting Channels zu nutzen?

Jeder Mitarbeiter von Siemens Energy sowie jeder Dritte (d.h. Lieferant, Kunde, Arbeitnehmer, Nichtregierungsorganisation oder andere (natürliche) Person) ist berechtigt, Vorwürfe über Gesetzesverstö-Be und / oder Verstöße gegen Siemens Energy-interne Regelungen, die von Mitarbeitern von Siemens Energy oder im Zusammenhang mit dem Geschäft von Siemens Energy begangen wurden, über die Siemens Energy Reporting Channels zu melden.

2. Was kann über die Siemens Energy Reporting Channels gemeldet werden?

Jeder im guten Glauben übermittelte Verdacht auf einen tatsächlichen oder potenziellen Verstoß ge-gen Gesetze und/oder interne Vorschriften von Siemens Energy, der von einem Mitarbeiter von Sie-mens Energy begangen wird oder im Zusammenhang mit dem Geschäft von Siemens Energy steht (Fehlverhalten), kann gemeldet werden. 1

Es ist zu betonen, dass jede Art von Fehlverhalten gemeldet werden kann. Das bedeutet, dass nicht nur Hinweise über Compliance-Verstöße eingereicht werden können, sondern auch Hinweise, die sich inhaltlich auf andere Governance-Funktionen innerhalb des Unternehmens beziehen, wie z.B. Personalwesen, Umwelt, Gesundheit und Arbeitssicherheit, Security, Cybersicherheit oder Beschaf-fungswesen.

Über die Siemens Energy Reporting Channels können zum Beispiel auch Meldungen eingereicht werden, die Menschenrechtsverletzungen² oder mögliche Umweltrisiken³ betreffen und sich auf das Geschäft von Siemens Energy oder ihre Lieferanten beziehen.

3. Wie erfolgt die Meldung über die Siemens Energy Reporting Channels?

a) Meldekanäle

Insbesondere stehen die folgenden Meldewege zur Verfügung, um Vorwürfe zu melden und die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

- "Speak Up": "Speak Up" ist eine webbasierte Meldeplattform, über die 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen in der Woche, entweder schriftlich oder telefonisch Meldungen eingereicht werden können und die in zahlreichen Sprachen verfügbar ist. https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=LP5taA&c=-1&language=eng
- Siemens Energy Ombudsperson: Die Ombudsperson von Siemens Energy ist eine neutrale Stelle, an die sich Hinweisgeber wenden können. Frau Dr. Sybille von Coelln (HEUKING · VON COELLN Rechts-anwälte)

² Zu den Menschenrechtsverletzungen gehören: Kinderarbeit, Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei, Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Verletzung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen, Verbot der Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz, Verbot der Vorenthaltung eines gerechten Lohns, Zerstörung natürlicher Ressourcen durch Umweltverschmutzung, rechtswidrige Verletzung von Landrechten, rechtswidrige Handlungen privater/öffentlicher Sicherheitskräfte.

Unrestricted © 2022 Siemens Energy Page 1 of 4

¹ Soweit nach lokalem Recht zulässig.

³Zu den Umweltrisiken gehören: Verbot der Herstellung, Verwendung und/oder Entsorgung von Quecksilber ("Minamata"-Übereinkommen); Verbot der Herstellung und/oder Verwendung von Stoffen, die in den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens fallen (POPs), und der nicht umweltgerechte Umgang mit POP-haltigen Abfällen; Verbot der Einfuhr/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.



ist als externe Partei für Siemens Energy tätig. Meldungen können bei ihr schriftlich, telefonisch oder, soweit erforderlich, persönlich eingereicht werden.

Kontaktinformationen:

Dr. Sybille von Coelln

Telefon: +49 211 44 03 57 76 Fax: +49 211 44 03 57 77

E-mail: siemensenergy-ombudsperson@hvc-strafrecht.de

- Innerhalb der EU können Meldungen auch an lokale Verantwortliche gerichtet werden, die dann vor Ort durch die folgenden lokalen Ansprechpartner bearbeitet werden: https://www.siemens-energy.com/glo-bal/en/company/about/compliance/reporting-channels.html
- Siemens Energy Compliance-Organisation: Der Siemens Energy Group Compliance Officer und die für die verschiedenen Geschäftsbereiche zuständigen Compliance Officer sowie alle anderen Compliance-Mitarbeiter stehen für Meldungen zur Verfügung.
- Hinweise können auch an jeden anderen Vertreter oder Manager des Unternehmens gerichtet werden.
- Je nach Ergebnis der Risikoanalyse stellt Siemens Energy im Einzelfall auch zusätzliche projektbezogene Meldewege für die Betroffenen vor Ort zur Verfügung.

b) Anonymität/Vertraulichkeit

Falls gewünscht, kann die Person, die die Meldung abgibt, dies anonym tun. Vorzugsweise sollte dies über "Speak Up" geschehen, da dies einen anonymen Meldekanal mit der Möglichkeit der anonymen Kontaktaufnahme bei Rückfragen zur Verfügung stellt. Siemens Energy akzeptiert jedoch jede anonyme Meldung über einen der Siemens Energy Reporting Channels.

Wenn ein Hinweisgeber seine Identität preisgeben möchte, wird diese von Siemens Energy vertraulich behandelt. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität eines Hinweisgebers hat für Siemens Energy höchste Priorität. Nur Personen, die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldung erforder-lich sind, werden informiert oder erhalten Kenntnis davon, wobei ein strenges "Need-to-know"-Prinzip gilt. Auch die Identität der in der Meldung genannten Personen, anderer Betroffener und der Inhalt der Meldung werden vertraulich behandelt.

4. Wer bearbeitet die Hinweise und welche Vorgaben gelten insoweit?

a) Unabhängige Organisation

Grundsätzlich ist die Compliance-Organisation der designierte Empfänger von Hinweisen aus den Meldekanälen. Die Compliance-Organisation ist für die Bearbeitung und ggf. weitere Untersuchung der aufgrund einer Meldung erhaltenen Informationen zuständig, soweit dies nach dem geltenden loka-len Recht zulässig und erforderlich ist.

Im Rahmen des Berichts- und Beschwerdeverfahrens ist die Compliance-Organisation weisungsunabhängig und berichtet über den Group Compliance Officer direkt an den Vorstand und den Aufsichtsrat von Siemens Energy. Der Group Compliance Officer stellt sicher, dass die Mitarbeiter der Compliance-Organisation einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, unparteilisch sind und über die notwendige Expertise im Umgang mit Beschwerden verfügen.

Unrestricted © 2022 Siemens Energy Page 2 of 4



b) Grundsätze der Fallbearbeitung

Die Fallbearbeitung bei Siemens Energy erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und internen Regelungen (z. B. bei Beteiligung Dritter)
- Faires, respektvolles, objektives und sorgfältiges Fallmanagement
- Wahrung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, des Rechts auf Anhörung
- Ermittlungsmaßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein
- Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes
- Schutz der Identität des Hinweisgebers
- Mitarbeiter, die mit der Bearbeitung von Fällen befasst sind, sind verpflichtet, tatsächliche oder potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden oder sie offenzulegen, wenn sie davon Kenntnis erlangen. In solchen Fällen werden Maßnahmen ergriffen, um den Interessenkonflikt zu beseitigen - zum Beispiel durch den Austausch des den Fall bearbeitenden Mitarbeiters.

c) Weitergabe / Einbeziehung anderer Governance-Funktionen und Abteilungen

Wenn eine Meldung nicht von der Compliance-Organisation bearbeitet wird, wird sie zur weiteren Bearbeitung an die zuständige interne Abteilung weitergeleitet.

Sobald die Meldung eingereicht und weitergeleitet wurde, liegt die Verantwortung für die Untersuchung und Bearbeitung bei der zuständigen Abteilung. In der Regel führen die Abteilungen etwaige Folgemaßnahmen eigenständig durch. Falls erforderlich, unterstützt Compliance die zuständigen Ab-teilungen bei der Bearbeitung des Falles. Die Weitergabe von Informationen erfolgt nach dem strengen "Need-to-know"-Prinzip. Die Vertraulichkeit wird während des gesamten Prozesses gewahrt.

SE stellt sicher, dass die Mitarbeiter anderer Abteilungen, die mit der Fallbearbeitung betraut sind, unabhängig sind und die Grundsätze der Fallbearbeitung respektieren.

5. Wie läuft das Verfahren der Fallbearbeitung ab?

Siemens Energy nimmt jeden Fall ernst.

Das Verfahren lässt sich grundsätzlich in folgende Schritte unterteilen:

- <u>Eingang der Meldung</u>: Der Eingang einer Verdachtsmeldung über einen der benannten Meldewege wird dem Hinweisgeber in der Regel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen, bestätigt.
- <u>Plausibilitätsprüfung</u>: Die Meldung wird auf Plausibilität geprüft. Es wird auch geprüft, ob genügend Informationen vorliegen, um eine Untersuchung einzuleiten. Bei Bedarf wird wenn möglich Kontakt mit dem Hinweisgeber aufgenommen, um weitere Informationen zu erhalten. Die Dauer der Plausibilitätsprüfung hängt vom Einzelfall ab. Wird der Fall als nicht plausibel eingestuft, wird der Fall entsprechend dokumentiert und abgeschlossen. Ergeben sich neue Informationen, kann der Fall weiterverfolgt werden.
- <u>Umfang der Untersuchung</u>: Wenn der Fall als plausibel erachtet wird und ausreichende Informationen über das mögliche Fehlverhalten / die möglichen Verstöße vorliegen, wird der Umfang der Untersuchung entsprechend der Art der Vorwürfe festgelegt.

In Ausnahmefällen und/oder wenn dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, wird eine externe Anwaltskanzlei mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt, je nach den Umständen in Ab-stimmung mit oder anstelle des internen Untersuchungsteams.

Unrestricted © 2022 Siemens Energy Page **3** of **4**



- <u>Durchführung der Untersuchung</u>: Die Untersuchung wird im Einklang mit den geltenden Gesetzen, den geltenden internen Vorschriften und den Grundsätzen der Fallbearbeitung durchgeführt. Soweit relevant und angemessen, werden Dokumente geprüft, Zeugen und Betroffene befragt und elektro-nische Daten gesammelt und analysiert. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit werden wesentliche Fakten ermittelt, um das mögliche Fehlverhalten umfassend aufzuklären. Die Dauer der Untersuchung hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.
- <u>Abschlussdokumentation</u>: Zum Abschluss einer Untersuchung wird eine Abschlussdokumentation erstellt.
- <u>Abhilfemaßnahmen</u>: Je nach Ergebnis der Untersuchung können geeignete Abhilfemaßnahmen empfohlen werden, z. B. disziplinarische, verfahrensbezogene, rechtliche oder finanzielle Maßnahmen.
- <u>Rückmeldung an den Hinweisgeber</u>: Soweit dies rechtlich gestattet ist und sofern es nicht die Ermittlungen oder Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt, kann ein Hinweisgeber über den Stand der Ermittlungen zu dem mutmaßlichen Fehlverhalten informiert werden.

6. Wie schützt Siemens Energy Hinweisgeber vor Repressalien?

Siemens Energy duldet keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Hinweisgeber. Dieses Verbot gilt für alle Maßnahmen, die sich direkt oder indirekt auf einen Mitarbeiter oder Hinweisgeber auswirken könnten, einschließlich – aber nicht beschränkt – auf das Arbeitsverhältnis, die Verdienstmöglichkeiten, Bonuszahlungen, die berufliche Entwicklung oder andere arbeitsbezogene Interessen des Hinweisgebers.

Hinweisgeber, die in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen Meldung erstatten, sind vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt. Im Gegensatz dazu sind Personen, die unsachgemäß, in böser Absicht oder böswillig/falsch eine Anschuldigung melden, nicht geschützt.

Wird der Compliance-Organisation ein Bericht über noch andauernde oder drohende Vergeltungsmaßnahmen gemeldet, wird sie den Vorwurf entsprechend bewerten und – soweit dies faktisch, verfahrenstechnisch und rechtlich möglich ist – behandeln bzw. sanktionieren.